

**Einwohnerinformation zur Sitzung 07/2024 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 23.09.2024 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2024
2. Austritt von Ortsgemeinden aus dem Forstzweckverband Simmern inklusive vermögensrechtliche Auseinandersetzung
3. Widmung von Gemeindestraßen und Gehwegen in der Ortslage
4. Hebesatzsatzung für das Jahr 2025
5. Berufung eines Seniorenbeirates für die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
6. Parkplatzerweiterung am Friedhof
7. Nutzung bzw. Gestaltung des Grundstücks Hauptstraße 17
8. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2024
2. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/2024 am 23.09.2024

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2024

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 05.08.2024 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Austritt von Ortsgemeinden aus dem Forstzweckverband Simmern inklusive vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Die gemeinsame Waldbewirtschaftung erfolgt im Forstzweckverband Simmern. Es handelt sich hierbei um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit der Aufgabe den Wald gemeinsam zu bewirtschaften und die Waldarbeiter anzustellen. Verbandsmitglieder sind alle Ortsgemeinden im Bereich des Forstzweckverbandes Simmern, wobei die Stimmen entsprechend der jeweiligen reduzierten Holzbodenfläche gewichtet werden.

Die Ortsgemeinden Bergenhausen, Budenbach, Mengerschied, Pleizenhausen und Rayerschied haben nunmehr beantragt aus dem Forstzweckverband auszutreten. Grund hierfür ist der Wechsel dieser Ortsgemeinden von der staatlichen Beförderung durch das Forstamt Simmern hin zu einer kommunalen Beförderung in Verbindung mit Raiffeisen-Forst als privatem Anbieter von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Der Austritt der Ortsgemeinden aus dem Forstzweckverband Simmern ist nach der Zweckvereinbarung und dem Landesgesetz für die Kommunale Zusammenarbeit durch die Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder möglich. Voraussetzung ist weiterhin eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ortsgemeinden zum Ausgleich der Verpflichtungen, die der Verband eingegangen ist. Diese sind vorliegend die anteiligen anstehenden Personalkosten für die im Verband beschäftigten Waldarbeiter.

Für die Berechnung der Abstandszahlung wurde der jährliche Durchschnitt aus der Umlagezahlung der Haushaltsjahre 2013 bis 2022 ermittelt. Dieser jährliche Durchschnitt wurde dann auf 6 Jahre (2025 – 2030) hochgerechnet und eine jährliche Tarifsteigerung von 2 % eingerechnet; die so ermittelten Abstandszahlungen der 5 Gemeinden betragen insgesamt 96,2 T€ Es wird davon ausgegangen, dass höchstwahrscheinlich im Jahr 2031 ein Teil der Mitarbeiter des Forstzweckverbandes ausscheidet und dann eine Neuberechnung des Personalbedarfs erfolgen muss.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach stimmt dem Austritt zum 31.12.2024 der Ortsgemeinden Bergenhausen, Budenbach, Mengerschied, Pleizenhausen und Rayerschied aus dem Forstzweckverband Simmern und den in der beigefügten Berechnung dargelegten Abstandszahlungen von insgesamt 96,2 T€ zu. Er beauftragt den Ortsbürgermeister sein Stimmrecht in der Verbandsversammlung entsprechend wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 3. Widmung von Gemeindestraßen und Gehwegen in der Ortslage

Bei den unten aufgeführten Straßen und Gehwegen handelt es sich um bestehende Verkehrsanlagen in der Ortslage von Holzbach. Bestandteil dieser Auflistung zur Widmung ist ein Lageplan, der beigefügt ist (siehe Anlage zu Top. 3.).

Da eine Verkehrsanlage den Charakter der Öffentlichkeit im Rechtssinne erst durch eine formell ordnungsgemäße Widmung erlangt und dieser Aspekt eine der Grundvoraussetzungen für eine Straßenreinigungssatzung und zur Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der unten genannten Verkehrsanlagen unbedingt erforderlich. Mit der Widmung zur öffentlichen Straße werden die sich aus dem Straßengesetz ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet. Weiterhin wird den Anliegern, soweit sie darauf angewiesen sind, unter anderem eine gesteigerte, qualifizierte Nutzung der Straße insbesondere die Zugänglichkeit des Grundstücks durch Zugang oder Zufahrt und der „Kontakt nach außen“ ermöglicht.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt die öffentliche Bekanntmachung einer förmlichen Widmungsverfügung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Mitteilungsblatt. Unter Hinweis auf die Bestimmungen § 36 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung sind die nachfolgenden Verkehrsflächen zu widmen:

Straße	Lagebezeichnung	Art
Hauptstraße	Flur 5 Nr. 8/13	Gehweg
	Flur 5 Nr. 40	Straße
	Flur 5 Nr. 8/18	Gehweg
	Flur 5 Nr. 8/17	Gehweg
	Flur 5 Nr. 8/6	Gehweg
	Flur 5 Nr. 39/4	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/62	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/54	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/59	Gehweg
	Flur 4 Nr. 95/7	Straße
	Flur 4 Nr. 83/65	Gehweg

Straße	Lagebezeichnung	Art
	Flur 4 Nr. 97/1 teilweise	Straße
	Flur 4 Nr. 83/64	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/66	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/67	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/47	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/68 teilweise	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/52	Gehweg
	Flur 4 Nr. 83/63	Gehweg
Schulstraße	Flur 4 Nr. 23/14 teilweise	Straße/Gehweg
Gartenstraße	Flur 4 Nr. 29/3 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 4 Nr. 30/2	Straße
	Flur 4 Nr. 23/8 teilweise	Straße/Gehweg
Mühlenweg	Flur 4 Nr. 25/7 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 4 Nr. 62/28 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 4 Nr. 62/38	Gehweg
	Flur 4 Nr. 45/7 teilweise	Straße/Gehweg
Flurweg	Flur 4 Nr. 75/6 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 5 Nr. 1 teilweise	Straße
	Flur 4 nr. 55/2 teilweise	Straße
Brunnenweg	Flur 5 Nr. 41/1 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 5 Nr. 46 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 5 Nr. 46 teilweise	Straße
Am Weiher	Flur 5 Nr. 20/14 teilweise	Straße
Ellerweg	Flur 5 Nr. 20/31	Gehweg
	Flur 5 Nr. 20/43 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 5 Nr. 20/16	Gehweg
	Flur 5 Nr. 20/17 teilweise	Gehweg
	Flur 5 Nr. 42/4 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 5 Nr. 22/5	Straße
Kirchstraße	Flur 4 Nr. 120 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 4 Nr. 114/1	Straße
	Flur 4 Nr. 125	Straße
	Flur 4 Nr. 105	Straße
Backesweg	Flur 4 Nr. 94 teilweise	Straße/Gehweg
Am Steinfeld	Flur 4 Nr. 159/2 teilweise	Straße/Gehweg
	Flur 4 Nr. 111/2	Straße
Wälderweg	Flur 4 Nr. 143/5	Straße

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die oben aufgeführten Straßen und Gehwege sowie Parkflächen wie in dem dazugehörigen Lageplan gekennzeichnet (siehe Anlage zu Top. 3.) zu widmen.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Hebesatzsatzung für das Jahr 2025

Die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die jeweiligen Hebesätze werden für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt. Aufgrund der Grundsteuerreform endet der Hauptveranlagungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Zum 1. Januar 2025 beginnt sodann der neue Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 1. Januar 2025 hinaus nicht mehr gegeben ist.

Daher können Steuern ohne eine separate Festsetzung für das Jahr 2025 nicht erhoben werden. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Dadurch können die Steuern rechtssicher erhoben werden. Eine eventuell notwendige Anpassung der Hebesätze kann im Anschluss durch eine Änderung der Hebesatzsatzung oder durch den Erlass einer Nachtragsatzung erfolgen.

Da die Auswirkungen der Grundsteuerreform derzeit noch nicht vollständig abzusehen sind und die grundlegenden Daten aus dem kommunalen Finanzausgleich noch nicht vorliegen, werden die bisherigen Hebesätze auch für das Jahr 2025 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung (siehe Anlage zu Top. 4.) zum 1. Januar 2025.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Berufung eines Seniorenbeirates für die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Der Verbandsgemeinderat Simmern-Rheinböllen hat am 28.04.2020 die Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Nach § 3 Abs. 2 der Seniorenbeiratssatzung ist mit Ablauf der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates auch der Seniorenbeirat neu zu berufen. Gemäß § 3 der vorgenannten Satzung besteht der Seniorenbeirat aus 17 Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach den abgebildeten Regionen in § 3 Abs. 2 der Satzung. Die Ortsgemeinde Holzbach bildet gemeinsam mit Belgweiler, Ohlweiler, Oppertshausen und Schönborn die Region 6, die ein Mitglied in den Seniorenbeirat entsendet. Die Orts- und Stadtbürgermeister*innen werden im Benehmen mit ihren Räten gebeten, die Mitglieder und die jeweiligen Ersatzmitglieder zu benennen. Vorab ist die Benennung mit den Partnergemeinden der Region durch die Ortsbürgermeister*innen abzustimmen. Die Mitglieder werden anschließend von Bürgermeister Boos berufen.

Im Vorfeld der heutigen Gemeinderatssitzung wurde der Sachverhalt mit den Ortsbürgermeister*innen der anderen Gemeinden der Region 6 erörtert. In Übereinstimmung mit dem Ergebnis dieser Erörterung besteht im Gemeinderat Holzbach Einvernehmen darüber, dass die Region 6 durch Angi Wida, Ohlweiler (Seniorenbeauftragte der Gemeinde Ohlweiler) im Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen vertreten werden soll. Auf die Nominierung einer Ersatzperson wird verzichtet.

Top. 6. Parkplatzerweiterung am Friedhof

Der Gemeinderat erörtert die Erweiterung des Parkplatzes am Holzbacher Friedhof. Nach Informationen von Fachunternehmen, mit denen der Friedhofparkplatz besichtigt wurde, und der Fachabteilung unserer Verbandsgemeindeverwaltung ist davon auszugehen, dass die Vergrößerung des Parkplatzes auf etwa 30 Pkw-Stellplätze und die Herstellung einer Asphalt- oder Pflasterdecke auf der gesamten Parkfläche Kosten von etwa 100 T€ verursacht. Im Haushaltsplan für 2024 sind entsprechende Kosten von 15 T€ vorgesehen.

Es besteht im Gemeinderat Einvernehmen darüber, dass der vorhandene Parkplatz auf etwa 30 Stellplätze erweitert werden soll. Die Parkfläche soll mit Tiefbordsteinen eingefasst und als verdichtete Schotterfläche ausgeführt werden. Die Gemeindeverwaltung wird entsprechende Angebote von Fachunternehmen einholen und dem Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Auftragsvergabe vorlegen.

Top. 7. Nutzung bzw. Gestaltung des Grundstücks Hauptstraße 17

Der Gemeinderat erörtert die künftige Nutzung bzw. mögliche Gestaltung des im Eigentum der Gemeinde stehenden, in zentraler Ortslage an der Straßeneinmündung Hauptstraße-Flurweg gelegenen unbebauten Grundstücks Hauptstraße 17.

Im Einklang mit dem Dorfentwicklungsplan unserer Gemeinde besteht im Gemeinderat weitgehend Einvernehmen darüber, dass diese Fläche von etwa 800 qm künftig als zentraler Dorfplatz genutzt werden und eine entsprechende Platzgestaltung erfolgen soll.

Art und Umfang der Platzgestaltung soll mit Unterstützung eines Fachplaners erfolgen. Die Gemeindeverwaltung wird Kontakt zu entsprechenden Planungsdienstleistern aufnehmen, gegebenenfalls Angebote einholen und dem Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen den Sachstand präsentieren.

Top. 8. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

- Der Vorsitzende informiert über die von ihm beauftragte Erneuerung eines Straßeneinlaufs an der Straßeneinmündung Kirchstraße-Brunnenweg im Rahmen der derzeit laufenden Ertüchtigungsmaßnahmen am Abwassersystem in der Kirchstraße. Der betreffende Straßeneinlauf grenzt unmittelbar an das Baufenster der laufenden Baumaßnahme und hat infolge seiner langjährigen Nutzung einen ungünstigen Erhaltungszustand. Die aus der Erneuerung des Straßeneinlaufs resultierenden Kosten betragen etwa 1,0 T€, sie werden entsprechend der anderen im Leistungsverzeichnis der Baumaßnahme enthaltenen Straßeneinläufe abgerechnet.
- Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Rahmen der turnusmäßigen Baumkontrolle der Erhaltungszustand einer Birke auf unserem Friedhof nicht abschließend beurteilt werden konnte. Laut den eingesetzten Gutachtern erfordert die fundierte Beurteilung des Baumzustands eine Untersuchung, die Kosten von 0,4 T€ verursacht. Falls diese Prüfung zeigt, dass die Standsicherheit der Birke gegeben ist, wäre eine solche Untersuchung in einem Zwei- bis Vier-Jahresturnus zu wiederholen. Es besteht im Gemeinderat Einvernehmen darüber, dass die genannte, unmittelbar an der Außenmauer parallel zur vorbeiführenden Landesstraße wurzelnde Birke entfernt werden soll. Gleichwohl soll der Baumbestand unseres Friedhofs nicht reduziert werden. Die Gemeindeverwaltung wird dem Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen Vorschläge zu möglichen neuen Baumstandorten und Baumarten vorstellen.
- Die Ortsgemeinde wurde im September 2024 über die 1. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) unterrichtet. Mit der Fortschreibung erfüllt die Regionale Planungsgemeinschaft die Aufgabenstellung der oberen Landesplanungsbehörde, die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Flächenziele für Windenergiegebiete zu realisieren. Die Planungsgemeinschaft hat den Planentwurf unter Darstellung der Einzelflächen für Windenergiegebiete, Repoweringgebiete und Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen überlassen. Die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinden haben jeweils die Möglichkeit im Rahmen des Anhörverfahrens eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Wie bereits im bislang relevanten Raumordnungsplan sind in den Gemarkungen der Gemeinde Holzbach und ihrer Nachbargemeinden keine entsprechenden Einzelflächen vorgesehen. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat angekündigt eine eigene Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben. Es besteht im Gemeinderat Einvernehmen darüber, dass die Ortsgemeinde Holzbach auf eine entsprechende Stellungnahme verzichtet.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/2024 am 23.09.2024

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2024

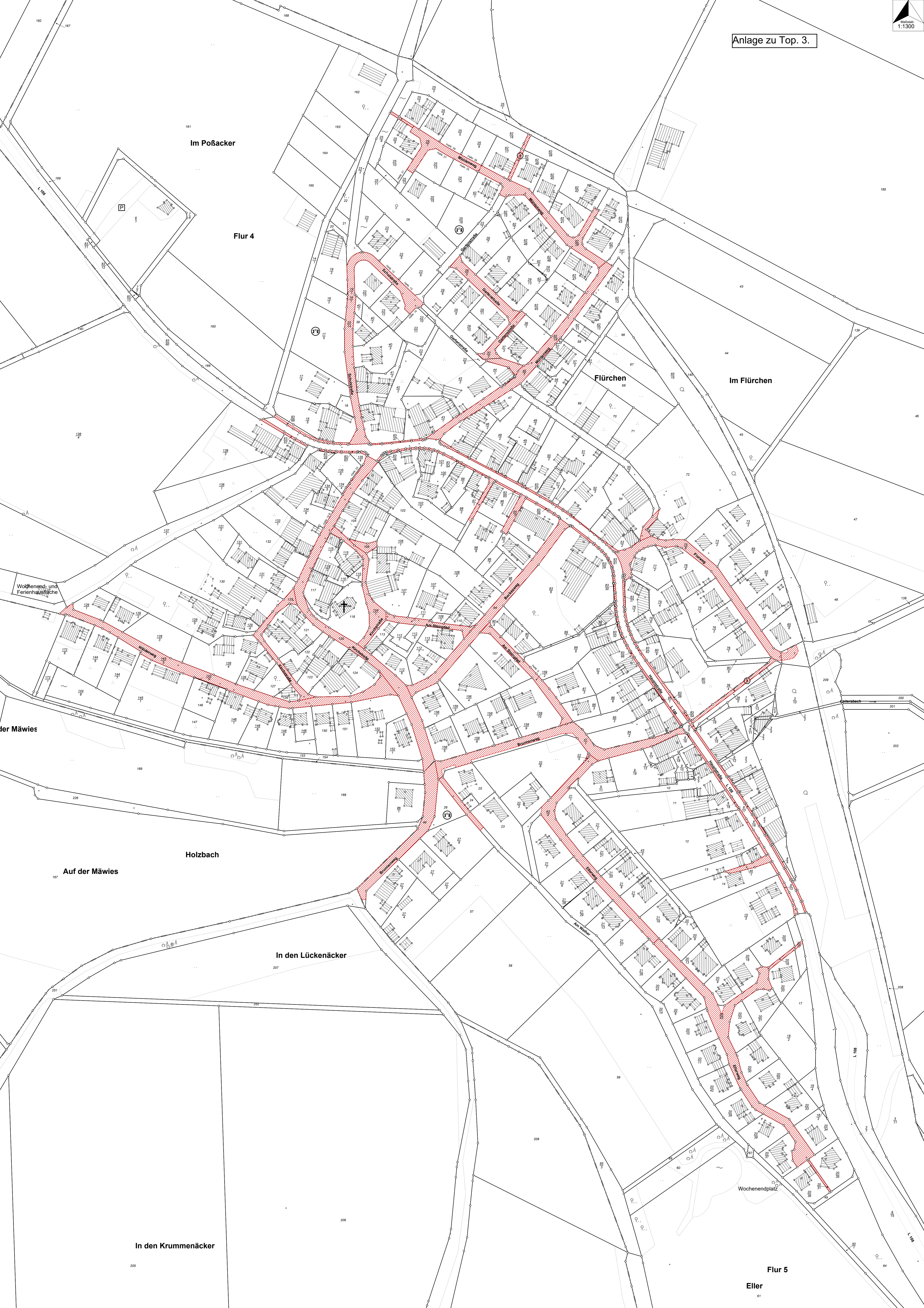
Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 05.08.2024 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

./.

Holzbach, 24.09.2024

Heinz-Jürgen Scherer
Ortsbürgermeister



Satzung
der Ortsgemeinde Holzbach über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 23.09.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2024 folgende Satzung beschlos-sen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Holzbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Holzbach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

55469 Holzbach, den 23.09.2024

(Heinz-Jürgen Scherer)

Ortsbürgermeister